

Merkblatt zur Berufskraftfahrer-Qualifizierung



Mit der europäischen „Richtlinie 2003 / 59 / EG über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“ wurde beschlossen, dass zukünftig Fahrerinnen und Fahrer, die Werk-, Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen müssen, um in diesen Bereichen selbstständig oder abhängig tätig sein zu dürfen.

Betroffen von dieser Regelung sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr oder von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr.

Mit dieser Regelung verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer zu leisten.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgte durch das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)“ vom 14. August 2006 sowie durch die „Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV)“ vom 22. August 2006. Beide Vorschriften traten am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Pflicht zur Grundqualifikation

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden

und Fahrten zu gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen durchführen und sofern dabei folgende Kraftfahrzeuge zum Einsatz kommen:

- Fahrzeuge mit **über 3,5 Tonnen zGG** im Güterkraft- und Werkverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen **C1, C1E, C, CE**)
- Fahrzeuge mit **mehr als 8 Fahrgastplätzen** im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen **D1, D1E, D, DE**)

Keine Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Fahrerinnen und Fahrer die im:

- Güterverkehr eingesetzt werden und die ihren Führerschein (Fahrerlaubnisklassen **C1, C1E, C, CE**) **vor dem 10.09.2009** erworben haben.
- Personenverkehr eingesetzt werden und die ihren Führerschein (Fahrerlaubnisklassen **D1, D1E, D, DE**) **vor dem 10.09.2008** erworben haben.

Formen der Grundqualifikation

Hinsichtlich der Art der Grundqualifikation gilt es zwischen **zwei** Formen zu unterscheiden:

1. Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf **zwei** Wegen erbracht werden:

- a) durch einen erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kfz auf öffentlichen Straßen vermittelt werden **oder**
- b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung bei der (örtlich zuständigen) IHK.

Diese IHK-Prüfung besteht aus einer:

a) theoretischen Prüfung von 240 Minuten, mit:	b) und einer praktischen Prüfung von 210 Min., mit:
- Multiple-Choice-Fragen - Fragen mit direkter Antwort - Erörterung von Praxissituationen	- einer Fahrprüfung von 120 Min., - Praxisteil zu Ladungssicherheit, Notfall-Situationen u.ä., ca. 30 Min. - „Bewältigung kritischer Fahrsituationen“

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht** vorgeschrieben. Jedoch zur Zulassung zur Prüfung **ist** der Besitz der jeweiligen **Fahrerlaubnis erforderlich**.

2. Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie die erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei der (örtlich zuständigen) IHK.

Die Teilnahme am Unterricht ist hier **verpflichtend**. Eine Fahrerlaubnis muss hierfür **nicht** vorliegen.

Weiterbildung

Jeweils innerhalb von **fünf Jahren** im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation **muss** die Teilnahme an einer Weiterbildung **nachgewiesen** werden. Dies gilt auch für Personen, die **nach** dem 10.09.2008 bzw. dem 10.09.2009 im Rahmen ihrer Ausbildung zum / zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb ihre Fahrerlaubnis erwerben und mit Bestehen der Abschlussprüfung die Grundqualifikation erwerben.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsböcken“ kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist **nicht** vorgesehen.

Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die Durchführung der Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung sind u.a. **Fahrschulen** mit der Fahrschulerlaubnis für die Klasse **CE** oder **DE**. Weitere Ausbildungsstätten können beim Landesamt für Verkehr und Bauen (Tel.: 03342 / 355 - 239) erfragt werden.

Prüfung

Die Abnahme der Prüfung obliegt der für den **Wohnsitz des Bewerbers / der Bewerberin zuständigen Industrie- und Handelskammer des Landes Brandenburg in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder)**. Das Prüfungsverfahren wird im Grundsatz durch eine Satzung geregelt, die konkrete Ausgestaltung durch eine Gemeinsame Prüfungsrichtlinie der IHK. Nähere Erläuterungen hierzu sowie zu den Prüfungsgebühren finden sie z.B. auf den Internetseiten der IHK.

ACHTUNG Übergangsregelung

Um den betroffenen Fahrern / Fahrerinnen eine Angleichung der Termine für die Weiterbildung mit denen der Verlängerung des Führerscheins zu ermöglichen wurde ausschließlich für die **erste** Weiterbildung eine Übergangsregelung getroffen.

Sie sieht vor, dass Fahrerlaubnisinhaber, die **keine Grundqualifikation** absolvieren müssen, da ihr Fahrerlaubniswerb für das Führen von Bussen **vor** dem 10. September 2008 beziehungsweise für das Führen von Lkw vor dem 10. September 2009 lag, die Fünfjahresfrist **unbeschränkt unterschreiten** oder **um bis zu zwei Jahre überschreiten** können. Den Nachweis über die Weiterbildung kann dieser Personenkreis dementsprechend **bis** zum 9. September 2015 bzw. 9. September 2016 erbringen. Voraussetzung ist, dass die Geltungsdauer der entsprechenden Lkw- bzw. Bus-Fahrerlaubnisklassen zwischen dem 10. September 2008 / 2009 und dem 9. September 2015 / 2016 endet.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind, da die Fahrerlaubnis **nach** dem 10.09.2008 bzw. 2009 erworben wurde, dürfen den **ersten** Weiterbildungsnachweis **schon nach drei Jahren** erbringen, **spätestens nach sieben Jahren**.

Beantragung & Nachweis der Qualifikation

Der Nachweis über die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch ein **Eintrag im Führerschein** dokumentiert. Dies erfolgt auf **Antrag** bei der jeweils **zuständigen Fahrerlaubnisbehörde**, dem die Nachweise über die bestandene Grundqualifikation bzw. Weiterbildung beizufügen sind. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003 / 59 / EG die Schlüsselzahl "**95**" eingeführt worden. Diese Zahl wird in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis eingetragen (**Beispiel: 95.01.01.2012**). Bei der Verlängerung der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE bzw. D1, D1E, D und DE sollte darauf geachtet werden, dass **zeitgleich** die Eintragung der Schlüsselnummer „95“ vorgenommen wird, die dann die **gleiche Befristung** erhält wie die Fahrerlaubnisklassen. Diese gemeinsame Angleichung der Fristen verhindert einen **doppelten Kosten- und Zeitaufwand** bei der Beantragung.

Im Landkreis Havelland haben sie die Möglichkeit diese Anträge in den **Bürgerservicebüros** zu stellen, und zwar in:

Rathenow	(Tel.: 03385 / 551 - 1210)	jeden 1. Samstag im Monat von 9:00 - 12:00 Uhr
Falkensee	(Tel.: 03321 / 403 - 6801)	jeden 2. Samstag im Monat von 9:00 - 12:00 Uhr
Nauen	(Tel.: 03321 / 403 - 5888)	jeden 3. Samstag im Monat von 9:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten für alle drei Dienststellen: Mo. & Fr.: 9:00 - 13:00 Uhr Di. & Do.: 9:00 - 18:00 Uhr

Quellen: Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR) & IHK Brandenburg

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise und Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann daher nicht übernommen werden.